

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

29. JAHRGANG
1. DEZEMBERHEFT

23/75
S. 671-702

GÜNTER WENDLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Die staatsanwaltschaftliche Leitung des Ermittlungsverfahrens weiter qualifizieren!

Die Forderungen des VIII. Parteitag der SED an die Qualifizierung der staatlichen Führungstätigkeit verstärkten in den Justizorganen die Auseinandersetzung um die inhaltliche Gestaltung der Strafverfolgung, die schon vor dem VIII. Parteitag begonnen hatte^{1/}. Das Bemühen, die Wirksamkeit der Strafverfolgung zu erhöhen, richtete sich zunächst darauf, das Verhältnis von Aufwand und Nutzen richtig zu gestalten. Dabei wuchsen Standpunkte, die den unterschiedlichen Lebensvorgängen entsprachen und bürokratischen Erscheinungen zu Leibe rächten. In steigendem Maße setzte sich die Erkenntnis durch, daß der unterschiedlichen Kriminalität auch differenzierte Maßnahmen entsprechen müssen. Die staatliche Reaktion auf eine Straftat und damit ihre Beurteilung muß zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Öffentlichkeit sich mit ihr beschäftigt. Der Zeitfaktor ist daher bedeutsam für den Einfluß der Entscheidung auf die Herausbildung von Auffassungen und Standpunkten der Werktätigen zu kriminellen Handlungen. Diese notwendige Aktualität in der Strafverfolgung verlangt eine der Sache entsprechende Konzentration und Beschleunigung.

Grundanforderungen an die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafverfolgung

In allen Bezirken bemühen sich die an der Strafverfolgung beteiligten Organe erfolgreich, Qualität und Aktualität der Strafverfolgung zu erhöhen. Die Initiativen in den Justizorganen zum 25. Jahrestag der DDR und ihre Fortsetzung in Vorbereitung des IX. Parteitages der SED haben diese Fortschritte wesentlich gefördert. Zugleich entstanden aber auch neue Anforderungen an die Führungstätigkeit der zentralen Justizorgane. Es mußte Versuchen entgegengetreten werden, das Prinzip der Konzentration und Beschleunigung zu verselbständigen und damit Widersprüche zur Qualität und Wirksamkeit der Strafverfolgung zuzulassen. Wo das politische Anliegen der Konzentration und Beschleunigung nicht richtig erkannt wurde, traten neue Erscheinungsformen bürokratischer Arbeitsweise auf. Deshalb war es notwendig nachdrücklich auf die gesellschaftliche Wirksamkeit der Verfahrensdurchführung zu orientieren, die eine klare inhaltliche Konzeption und die einheitliche Verwirklichung aller Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens bedingt^{2/}.

Die hauptsächlichen inhaltlichen Anforderungen, die dem Begriff der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Strafverfolgung innewohnen, lassen sich nach den Erfahrungen der Praxis wie folgt zusammenfassen:

1. Aufdeckung und Verfolgung jeder Straftat

Die konsequente Durchsetzung dieser Forderung ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Kriminalitätsverbeugung, weil sie sich insbesondere auf die Entschlossenheit und Bereitschaft der Werktätigen, kriminelle Handlungen zu verhüten, positiv auswirkt.

2. Objektive und unvoreingenommene Beweisführung.

Sie gewährleistet die Sicherung und richtige Bewertung notwendiger be- und entlastender Beweise und damit eine gerechte und überzeugende Entscheidung.

3. Differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte.

Sie dient sowohl der Wahrheitsfindung als auch der Feststellung und Beseitigung begünstigender Bedingungen der Straftat. Der Inhalt des Verfahrens schafft die Voraussetzungen, um die notwendigen gesellschaftlichen Veränderungen herbeizuführen.

4. Gesetzlichkeit und Differenziertheit der Entscheidung

Sie muß dem Schutzbedürfnis der Gesellschaft und den erzieherischen Erfordernissen gerecht werden, alle gesellschaftlichen Möglichkeiten voll nutzen, in Form und Sprache kulturvoll und verständlich sein und in einer sachlich begründeten Frist ergehen.

5. Strikte Durchsetzung der Entscheidung

Mit der konsequenten Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wird die entschlossene Haltung von Staat und Gesellschaft gegenüber Straftaten und Tätern bekundet. Das gilt insbesondere für die Vollstreckung von Strafen, Zusatzmaßnahmen und Auflagen.

6. Prüfung und Entscheidung ob weitergehende Maßnahmen notwendig sind, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf wesentliche Zusammenhänge der Straftat zu lenken (z. B. Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit, Maßnahmen der Gesetzlichkeitsaufsicht, zielgerichtete Rechtspropaganda).

Oftmals ist es nicht leicht, diese grundsätzlichen Anforderungen in der Praxis richtig zu verwirklichen. Hier beweist sich die Befähigung des Kriminalisten, Staatsanwalts und Richters, fundiertes marxistisch-leninistisches Wissen gepaart mit soliden Fachkenntnissen in der einzelnen Entscheidung umzusetzen. Von Anbeginn der Strafverfolgung an muß eine klare rechtspolitische Konzeption vorhanden sein, die in den verschiedenen Etappen des Verfahrens reift. Sie hilft, die Frage zu beantworten, ob die konkrete Handlung eine Straftat darstellt oder nicht. Die Fähigkeit richtig zu beurteilen, welchen Charakter die konkrete Handlung besitzt wie sie gesellschaftlich einzuordnen ist ge-

^{1/}U Vgl. dazu NJ 1971 S. 221 ff., S. 225 ff., S. 284 ff., S. 414 ff.

^{2/}U Vgl. dazu NJ 1973 S. 33 ff., S. 157 ff., S. 194 ff.